

M/D Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wallstr. 15 · 10179 Berlin

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2025

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V.

Knobelsdorffstr. 92
14059 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	3
3. Auswertungen	5
Bilanz zum 31. Dezember 2025	6
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2025	7
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	9
Kontennachweis zur GuV vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	10
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025	13
Anhang	14
Bescheinigung	15
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften	16

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V., 14059 Berlin

1. Auftragsannahme

Die Geschäftsführung des Vereins

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V.

Berlin

- nachfolgend auch kurz "BV BFW" oder "Verein" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ohne Plausibilitätsbeurteilung der übergebenen Unterlagen zu erstellen. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Prüfungshandlungen haben wir in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

2. Rechtliche Verhältnisse

Allgemeines

Name	Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V.
Rechtsform	eingetragener Verein
Satzung vom	30.11.2009, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.10.2018
Eintragung am	08.01.2010
unter	VR 29276 B
Anschrift	Knobelsdorffstr. 92, 14059 Berlin
Bundesland	Berlin
Geschäftsjahr	01. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens	Bundesverband der Berufsförderungswerke

Finanzbehörde

Ort	Berlin, Finanzamt für Körperschaften
Steuernummer	27/657/54029
Gewinnermittlungsart	Betriebsvermögensvergleich nach § 4 (1) EStG

Der Verein verfolgt nach der vorliegenden Satzung insbesondere den Zweck zur Verwirklichung des Benachteiligungsverbotes auf Grund einer Behinderung gem. Artikel 3 Abs. 3 S. 2 des Grundgesetzes durch Förderung und Entwicklung der beruflichen Rehabilitation beizutragen.

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Freistellungsbescheide liegen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022 vor.

Vorstand

Dem ehrenamtlich tätigen Vorstand gehören im Jahr 2025 an:

Vorsitzende des Vorstands	Dr. Susanne Gebauer, Nürnberg
stellv. Vorstandsvorsitzende	Kerstin Kölzner, Leipzig
weiteres Vorstandsmitglied	Frank Memmler, Magdeburg
weiteres Vorstandsmitglied	Heinz-Werner Meurer, Weikersburg
weiteres Vorstandsmitglied	Dr. Christian Vogel, Iserlohn
weiteres Vorstandsmitglied	Christian Wolff, Berlin

Geschäftsführung

Bis zum 30. April 2025 wurden die Geschäfte des Vereins von [REDACTED] geführt. Vom 1. Mai 2025 bis zum 30. Juni 2025 wurden die Geschäfte des Vereins kommissarisch von [REDACTED] geführt. Am 1. Juli 2025 wurde Frau Kathrin Jackel-Neusser zur Geschäftsführerin des Vereins bestellt.

3. Auswertungen

BILANZ zum 31. Dezember 2025

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V., 14059 Berlin

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital Verein			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Ergebnisvortrag		567.631,43	635.456,38
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		13.547,00	32.367,00	II. Jahresergebnis		78.248,72-	67.824,95-
II. Sachanlagen				Summe Eigenkapital		489.382,71	567.631,43
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		18.595,00	23.084,00	B. Rückstellungen			
Summe Anlagevermögen		32.142,00	55.451,00	1. sonstige Rückstellungen		12.200,00	8.850,00
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.446,40		24.008,20
1. sonstige Vermögensgegenstände		1.058,24	101,12	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 16.446,40 (EUR 24.008,20)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		480.888,04	542.152,02	2. sonstige Verbindlichkeiten	8.179,07		7.773,33
Summe Umlaufvermögen		481.946,28	542.253,14	- davon aus Steuern EUR 7.320,25 (EUR 7.171,22)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		12.119,90	10.558,82	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 90,66)			
		526.208,18	608.262,96	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.179,07 (EUR 7.773,33)		24.625,47	31.781,53
						526.208,18	608.262,96

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
100 0	Konzessionen, Rechte, entgeltl. erwor- ben	10.883,00		13.783,00
135 0	Entwicklung Website	<u>2.664,00</u>		<u>18.584,00</u>
			13.547,00	32.367,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
635 0	Geschäftsausstattung	18.595,00		23.055,00
670 0	Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>		<u>29,00</u>
			18.595,00	23.084,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1300 0	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		91,12
1369 0	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	1.047,94		0,00
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.	<u>10,30</u>		<u>10,00</u>
			1.058,24	101,12
	Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1600 0	Kasse	397,40		204,72
1800 0	Berl. Sparkasse ..190407921	234.186,48		247.907,78
1810 0	Berl. Sparkasse 190 8300 93 (KI:ASSIST)	<u>246.304,16</u>		<u>294.039,52</u>
			480.888,04	542.152,02
	Rechnungsabgrenzungsposten			
1900 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		12.119,90	10.558,82
			<u>526.208,18</u>	<u>608.262,96</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ergebnisvortrag			
2970 0	Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwen- dung		567.631,43	635.456,38
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		78.248,72-	67.824,95-
	sonstige Rückstellungen			
3070 0	Sonstige Rückstellungen	2.600,00		5.050,00
3095 0	Rückstellungen für Abschluss / Prüfung	<u>9.600,00</u>		<u>3.800,00</u>
			12.200,00	8.850,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.		16.446,40	24.008,20
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 16.446,40 (EUR 24.008,20)			
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.			
	sonstige Verbindlichkeiten			
3610 0	Kreditkartenabrechnung ..0472 GF	0,00		511,45
3610 2	VISA xxx 0181 (Jackel)	858,82		0,00
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	7.320,25		7.171,22
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>0,00</u>		<u>90,66</u>
			8.179,07	7.773,33
	davon aus Steuern EUR 7.320,25 (EUR 7.171,22)			
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 90,66)			
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.179,07 (EUR 7.773,33)			
3610 0	Kreditkartenabrechnung ..0472 GF			
3610 2	VISA xxx 0181 (Jackel)			
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
			<u>526.208,18</u>	<u>608.262,96</u>

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		800.000,01	750.000,01
2. Gesamtleistung		800.000,01	750.000,01
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	967,96		0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	249.861,60		276.389,30
		250.829,56	276.389,30
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		188.828,00-	196.347,09-
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	643.908,49-		657.392,60-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	10.793,83-		0,00
- davon für Altersversorgung EUR -10.902,33 (EUR 0,00)			
		654.702,32-	657.392,60-
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		23.309,00-	33.988,23-
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	60.874,80-		59.684,80-
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	22.299,61-		22.974,77-
c) Reparaturen und Instandhaltungen	33.068,09-		21.691,43-
d) Fahrzeugkosten	12.409,59-		12.599,18-
e) Werbe- und Reisekosten	31.213,08-		35.235,14-
f) verschiedene betriebliche Kosten	102.373,80-		54.301,02-
		262.238,97-	206.486,34-
8. Ergebnis nach Steuern		78.248,72-	67.824,95-
9. Jahresergebnis		78.248,72-	67.824,95-

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V., 14059 Berlin

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen			
4000 0	Mitgliedsbeiträge		800.000,01	750.000,01
	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
4930 0	Erträge Auflösung von Rückstellungen		967,96	0,00
	übrige sonstige betriebliche Erträge			
4113 0	Sonstige Erträge u. Zuschüsse (Projekte)		249.861,60	276.389,30
	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
5900 0	Messeservice/Messeequipment	3.909,84-		5.722,17-
5901 0	RehaVision, incl. Text, Layout, Druck u.	42.357,66-		39.124,48-
5902 0	Druckerzeugnisse/Printmedien	16.998,72-		10.280,30-
5903 0	Produktentwicklung	0,00		18.956,38-
5904 0	wir.Neustarter	15.203,66-		2.011,43-
5905 1	Dt. Betriebsärzte-Kongress	3.272,50-		3.272,50-
5905 2	Rehawissenschaftl. Kolloquium	5.010,00-		3.619,50-
5905 3	DVSG Bundeskongress	0,00		2.570,40-
5905 4	Deutscher Arbeitgebertag	0,00		16.660,00-
5905 6	Chefsache Inklusion	0,00		4.760,00-
5905 7	RehaCare	5.242,44-		3.619,69-
5905 8	Sonstige Veranstaltungen	10.836,89-		18.435,50-
5905 9	Politische Veranstaltungen und Formate	7.500,00-		0,00
5909 0	Forschung und Entwicklung	8.380,26-		50.174,37-
5909 1	Bedarfsanalyse	54.413,07-		0,00
6495 2	Pflege Internetauftritt Relaunch	4.421,76-		6.537,47-
6495 3	Einrichtung Kommunikationsportal (Intran	11.281,20-		10.602,90-
			188.828,00-	196.347,09-
	Löhne und Gehälter			
6000 0	Gehälter /Lohnnebenkosten	372.284,65-		382.736,21-
6000 1	Fremdpersonal	15.178,44-		0,00
6001 0	Personalkosten Projekt	256.445,40-		272.689,59-
6020 0	Gehälter	0,00		1.966,80-
			643.908,49-	657.392,60-
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	108,50		0,00
6140 0	Aufwendungen für Altersversorgung	10.902,33-		0,00
			10.793,83-	0,00
Übertrag			207.299,25	172.649,62

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			207.299,25	172.649,62
	davon für Altersversorgung EUR -10.902,33 (EUR 0,00)			
6140 0	Aufwendungen für Altersversorgung			
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
6200 0	Abschreibung immaterielle VermG	18.820,00-		0,00
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.460,00-		28.628,00-
6260 0	GWG	<u>29,00-</u>		<u>5.360,23-</u>
			23.309,00-	33.988,23-
	Raumkosten			
6310 0	Miete Geschäftsstelle		60.874,80-	59.684,80-
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
6400 0	Versicherungen	7.096,17-		7.754,77-
6420 0	sonstige Mitgliedschaften/Beiträge	73,44-		0,00
6420 1	Beiträge DGRW	120,00-		560,00-
6420 2	Beiträge DVfR u.a.	250,00-		250,00-
6420 3	Aktionsbündnis Teilhabeforschung	100,00-		50,00-
6420 4	SPD-Wirtschaftsforum	2.300,00-		2.000,00-
6420 5	GVG Ges. f. Versicherungswirtschaft	5.670,00-		5.670,00-
6420 6	DVSG	290,00-		290,00-
6420 7	ddn Demographie Netzwerk e. V.	400,00-		400,00-
6420 8	CDU-Wirtschaftsrat	<u>6.000,00-</u>		<u>6.000,00-</u>
			22.299,61-	22.974,77-
	Reparaturen und Instandhaltungen			
6495 0	IT-Support	6.495,62-		5.339,36-
6495 1	IT-Infrastruktur	<u>26.572,47-</u>		<u>16.352,07-</u>
			33.068,09-	21.691,43-
	Fahrzeugkosten			
6530 0	Pkw Geschäftsführung		12.409,59-	12.599,18-
	Werbe- und Reisekosten			
6600 1	Social Media	0,00		1.190,00-
6600 2	Strategisches Marketing/Entw. Kozepte	3.616,10-		8.619,57-
6640 0	Bewirtungen	4.168,15-		4.224,22-
6650 0	Reisekosten Vorstand/ Mitarbeiter/innen	19.729,77-		18.952,23-
		<u>27.514,02-</u>		<u>32.986,02-</u>
Übertrag			55.338,16	21.711,21

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V., 14059 Berlin

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		27.514,02-	55.338,16	21.711,21 32.986,02-
	Werbe- und Reisekosten			
6651 0	Reisekosten Projekt	<u>3.699,06-</u>	31.213,08-	<u>2.249,12-</u> 35.235,14-
	verschiedene betriebliche Kosten			
6300 0	Internet-Domain/sonstige Sachkosten	1.655,86-		83,30-
6301 0	weitere Sachmittelausgaben Projekt (neu)	39.555,45-		8.615,19-
6805 0	Telefon und Porto	4.174,95-		4.584,42-
6815 0	Büromaterial	18.862,94-		4.247,85-
6816 0	Vereinsführung/Gremienarbeit	8.317,46-		5.324,49-
6821 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.713,60-		1.918,60-
6825 0	Rechtsberatung	8.251,48-		11.469,61-
6827 0	Steuerberatungskosten	<u>19.842,06-</u>	102.373,80-	<u>18.057,56-</u> 54.301,02-
	Jahresergebnis		<u>78.248,72-</u>	<u>67.824,95-</u>

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V., 14059 Berlin

	Buchwert 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.367,00				18.820,00	13.547,00
Summe Immaterielle Vermögensge- genstände	32.367,00				18.820,00	13.547,00
II. Sachanlagen						
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.084,00				4.489,00	18.595,00
Summe Sachanlagen	23.084,00				4.489,00	18.595,00
Summe Anlagevermögen	55.451,00				23.309,00	32.142,00
Summe Anlage- und Umlaufvermö- gen	55.451,00				23.309,00	32.142,00

Anhang**Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss des Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V. wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 800,00 wurden aktiviert und im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear und degressiv vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens wurden im Jahr des Zugangs aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V., 14059 Berlin

Bescheinigung

Abschlussvermerk

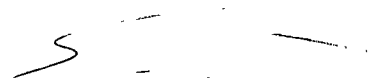
Vorliegender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V. erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vorliegender Jahresabschluss wurde mit Hilfe des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen wurde zuletzt durch die Produktprüfung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 09.05.2025 bestätigt.

Eine sachgemäße Anwendung des geprüften Programms lag vor.

Berlin, 24.04.2026



Steuerberater

M/D Steuerberatungsgesellschaft mbH

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende
Berufsausübungsgesellschaften**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung aus anderen Rechtsbedarfen ausdrücklich in Textform.
- (3) Anschließt sich die Rechtslage nach abschließender Erleuchtung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmaßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit ein offensichtlicher Unrichtigkeiten festgestellt ist, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist besonders zu erfüllen ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Anstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fortwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskünfte- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die beteiligten Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakten genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere Datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers mitnutzen zu lassen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten für Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung von, Einrichtung und Wartung von Software bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn eine solche Beseitigung dem Mandat im Sinne des Dienstvertrags (§ 611, b74 BGB) handelt, die Nachbesserung durch den Steuerberater anzuziehen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgang Ermächtigung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder mehreren einheitlichen Schadensfolge aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf **2 Mio €** begrenzt. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts, einen teilweisen Verzicht auf die Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft einleitende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen. § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Haftversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

- 1) Zu Verarbeitung personenbezogener Daten muss zu einer Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßig der Verarbeitung personenbezogener Daten, nämlich auf der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllt werden. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1905 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1906 „Datenschutzinformationen zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Haftungsersatz. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 2 Mio € für den einzelnen Schadensfall betragen, ansonsten ist die Ziffer 5 zu streichen. Im neuen Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung, die sich nach Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1901 wird verwiesen.



© 7/2018 DWS-Verlag, Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Bestellkennung: Postfach 02353 10127 Berlin Telefon 030/2 88 85 66 Telefax 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
51

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

6 Pflichten des Auftraggebers, unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (2) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist, insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und auf Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des Verursachtes Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7 Urheberrechtsschutz

- (1) Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG, dem sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 37 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, ansonsten falls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 612 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeleistet. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, er handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB, die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Ausschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat, und was er aus der Geschäftsführung, dem Auftraggeber, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstiger Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuliefern.
- (7) Ende der Auftrag vor seinem vorläufigen Abschluss, so mittel sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten – s. v. Abs. 1 – sind die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Schriftform oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 36 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Verweigerung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11 Sonstiges

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und alles, was hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht berechtigt, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VStBerG).³⁾

12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls eine Durchsetzung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherzentrale ist in diesem Fall ein Angabe vor deren Amt, Brief und Website hinzuweisen.